

1. Die EZB habe die Rechte der Klägerin dadurch verletzt, dass sie den Antrag der Klägerin nicht in einem einzigen umfassenden Beschluss behandelt habe, der alle relevanten rechtlichen Gesichtspunkte berücksichtige; insbesondere habe die EZB bestimmte Zugangsgründe außer Acht gelassen, bestimmte Zugangsgründe künstlich neutralisiert, die Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit fehlerhaft in einer Weise ausgelegt, die Zugang und Transparenz eher beschränke als erweitere, nicht alle Zugangsregelungen kohärent ausgelegt und angewendet, keine angemessene Begründung gegeben, einen Fehler begangen, indem sie einen gesonderten Beschluss über ein potenzielles Recht auf Zugang nach Art. 22 Abs. 2 der SSM-Verordnung<sup>(1)</sup> und Art. 32 Abs. 1 der SSM-Rahmenverordnung<sup>(2)</sup> erlassen habe, fehlerhafterweise den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht berücksichtigt und fehlerhafterweise angenommen, dass eine Pflicht bestehe, den ungeschwärzten Text der FOLTF-Bewertung zurückzuhalten.
2. Der angefochtene Beschluss sei unzureichend begründet und mit offensichtlichen Beurteilungsfehlern behaftet, da kein ersichtlicher Grund vorliege und nicht erklärt werde, warum speziell die geschwärzten Teile der FOLTF-Bewertung zurückgehalten werden müssten.
3. Die EZB habe Art. 4 Abs. 1 Buchst. c des EZB-Beschlusses über den Zugang der Öffentlichkeit<sup>(3)</sup>, Art. 27 der SSM-Verordnung, Art. 53 der Richtlinie 2013/36/EU<sup>(4)</sup> und die Baumeister-Entscheidung des Gerichtshofs<sup>(5)</sup> falsch ausgelegt und angewendet.
4. Die EZB habe Art. 4 Abs. 2 des EZB-Beschlusses über den Zugang der Öffentlichkeit falsch ausgelegt und angewendet.
5. Der angefochtene Beschluss sei verfahrensfehlerhaft, da die EZB in dem Verfahren, das zu dem angefochtenen Beschluss führte, keinen Zugang zur Akte nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährt habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (ABl. 2014, L 141, S. 1).

<sup>(3)</sup> Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3) (2004/258/EG) (ABl. 2004, L 80, S. 42).

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. 2013, L 176, S. 338).

<sup>(5)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 19. Juni 2018, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/Ewald Baumeister (C-15/16, EU:C:2018:464).

**Klage, eingereicht am 26. Dezember 2022 — Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles  
u. a./Rat**

**(Rechtssache T-797/22)**

(2023/C 63/79)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles (Brüssel, Belgien), und zehn andere Kläger (vertreten durch Rechtsanwalt P. de Bandt, Rechtsanwältin T. Ghysels, Rechtsanwälte J. Nowak und T. Bontinck sowie Rechtsanwältin A. Guillerme)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union

## Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 1 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2022/1904 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, und Art. 1 Nr. 13 der Verordnung (EU) 2022/2474 des Rates vom 16. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, für nichtig zu erklären, insofern, als sie Abs. 2 und Abs. 4 bis 12 sowie Abs. 2 und Abs. 4 bis 11 von Art. 5n der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ändern bzw. ersetzen soweit sie Rechtsberatungsdienste betreffen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Klagegründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Grundrechte auf Schutz des Privatlebens sowie auf Zugang zu Gerichten, die in Art. 7 bzw. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen sind, da die allgemeine Regelung zum Verbot der Erbringung von Rechtsberatungsdiensten einen Eingriff in das Recht jedes Einzelnen, sich für eine Rechtsberatung an seinen Rechtsanwalt zu wenden, sowie in den Grundsatz des Berufsgeheimnisses und den Grundsatz der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts darstelle.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Einführung einer allgemeinen Regelung zum Verbot der Erbringung von Rechtsberatungsdiensten nicht geeignet sei, die von der Union im Rahmen des Konflikts zwischen Russland und der Ukraine verfolgten legitimen Ziele zu erreichen, und über das hinausgehe, was zur Erreichung dieser Ziele unbedingt erforderlich sei.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da die eingeführte allgemeine Regelung zum Verbot der Erbringung von Rechtsberatungsdiensten weder klar noch präzise sei und keine Vorhersehbarkeit hinsichtlich ihrer Anwendung biete.

---

**Klage, eingereicht am 28. Dezember 2022 — Ordre des avocats à la cour de Paris und Couturier/Rat**

**(Rechtssache T-798/22)**

(2023/C 63/80)

*Verfahrenssprache: Französisch*

## Parteien

*Klägerinnen:* Ordre des avocats à la cour de Paris (Paris, Frankreich), Julie Couturier (Paris) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Donnedieu de Vabres)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

## Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- das Gericht möge sich für zuständig erklären, über die vorliegende Nichtigkeitsklage zu entscheiden, da seine Zuständigkeit im Rahmen der umfassenden Rechtmäßigkeitskontrolle in keiner Weise eingeschränkt ist und es sich um eine Verordnung handelt, die auf der Grundlage von Art. 215 AEUV erlassen wurde und den im Rahmen der GASP festgelegten Standpunkten der Union Wirkung verleiht,
- ihre Klagen nach Art. 263 Abs. 4 AEUV für zulässig zu erklären,